JENOPTIK AG · 07739 Jena · Deutschland

Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Per Email: regierungskommission@dcgk.de

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
Unser Zeichen
Unsere Nachricht

Ansprechpartner Daniela Mattheus

Kodexkonsultation vom 5. August 2026 4. September 2026

Liebe Frau Streit,
sehr geehrte Damen und Herren der Regierungskommission,

die JENOPTIK AG bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen des Konsultationsverfahren zu den geplanten Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DGCK" oder „Kodex") zu äußern und übermittelt hierzu ihre Stellungnahme.

Gute Corporate Governance ist für die JENOPTIK AG die Basis nachhaltigen Unternehmenserfolgs und zugleich ein wesentlicher Beitrag, das Vertrauen von Aktionären, Kunden, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit in die Jenoptik zu stärken. Daher bekennen sich Vorstand und Aufsichtsrat ausdrücklich zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle auf Basis der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

I. Einleitende Bemerkungen

Die Regierungskommission beschränkt sich in der aktuellen Konsultation auf Überarbeitungen im Sinne einer Verschlankung und Vereinfachung des Kodex. Eine inhaltliche Fortentwicklung des Kodex und eine Befassung mit bisher nicht im Kodex geregelten Themen ist nicht Gegenstand des aktuellen Konsultationsverfahrens.

Die letzte Kodex-Überarbeitung liegt bereits vier Jahre zurück; aktuelle Themen der Corporate Governance und der Unternehmenspraxis wurden durch die gut etablierten und sehr begrüßenswerten Praxisimpulse der Regierungskommission aufgegriffen. Gleichwohl gibt es – insbesondere ausgelöst durch eine zunehmend agilere und intensivere Interaktion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat – strukturelle Governance-Fragestellungen, die durch den Kodex zukünftig beantwortet und angesteuert werden könnten.

Wir unterstützen grundsätzlich das Ziel der Regierungskommission, den Kodex zu verschlanken, zu präzisieren und damit seine internationale Anschlussfähigkeit zu erhöhen. Dabei teilen wir die Einschätzung, dass solche Empfehlungen oder Anregungen verzichtbar sind, die lediglich bereits bestehende gesetzliche Verpflichtungen wiederholen. Jede Streichung von Doppelungen zu bestehenden Gesetzesvorschriften oder eine Umformulierung in einen Grundsatz, betrachten wir als sinnvoll.

Zugleich sollte jede Vereinfachung bzw. Streichung aber dahingehend validiert werden, ob damit die wesentliche Orientierungsfunktion des Kodex beibehalten und der Standard guter Unternehmensführung nicht abgesenkt wird.

In diesem Sinne wollen wir die nachfolgenden Detailausführungen zu ausgewählten Änderungsvorschlägen verstanden wissen. Soweit nachfolgend auf eine vorgeschlagene Änderung nicht explizit eingegangen wird, ist der entsprechende Vorschlag aus Sicht der Jenoptik zu begrüßen.

II. Zu ausgewählten Änderungen im Detail

1. Anstelle der vorgeschlagenen Abstufung der bisherigen Empfehlung zur Festlegung einer Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder (B.5 und C.2) auf eine Anregung hätte die Regierungskommission unseres Erachtens über eine gänzliche Streichung dieser Empfehlungen nachdenken können. Starre Altersgrenzen sind aus Unternehmenssicht wenig geeignet, eine bestmögliche und diverse Gremienbesetzung von Vorstand und Aufsichtsrat zu erreichen. In der Praxis erfolgen Bestellungen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern anhand von detaillierten Kompetenz- und Anforderungsprofilen, welche idealiter – neben fachlicher und persönlicher Qualifikation – auch das Alter von Kandidaten für Vorstand und Aufsichtsrat berücksichtigen. Insofern ist es unseres Erachtens wirkungsvoller – statt auf eine starre Altersgrenze – auf mehrdimensionale Anforderungsprofile unter Berücksichtigung des Alters hinzuwirken.

2. Die geplante Streichung der Empfehlung D.1, die die Veröffentlichung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats auf der Internetseite vorsieht, ist aus unserer Sicht nicht überzeugend. Die Geschäftsordnung enthält zentrale Informationen zu Zusammensetzung, Aufgaben, Ausschussstrukturen und Verfahrensregeln im Aufsichtsrat. Der Aufwand für eine Veröffentlichung durch die Unternehmen ist überschaubar, während ein Wegfall die Transparenz im DAX, MDAX und TecDAX-Umfeld merklich reduzieren würde. Die bisherige Veröffentlichungspflicht leistet einen hilfreichen Beitrag zur Vergleichbarkeit der Governance von Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen in Deutschland und sollte erhalten bleiben.

3. Die Streichung der Empfehlung D.2 Satz 1 zur Notwendigkeit von Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und dem Gebiet der Abschlussprüfung ist zu begrüßen, da es sich hierbei im Wesentlichen um gesetzliche Wiederholungen bzw. eine Konkretisierung von § 100 Abs. 5 AktG handelt. Kritischer betrachten wir hingegen die vorgeschlagene Streichung von D.2 Satz 4, nach der die Erklärung zur Unternehmensführung („EzUf") auch nähere Angaben zum Sachverstand dieser Financial Experts auf dem genannten Gebiet enthalten soll. Eine Streichung könnte zu einem erheblichen Transparenzverlust führen. Die Regierungskommission verweist in ihrer Begründung darauf, dass in der EzUf nach 289f HGB die namentliche Nennung aller Ausschussmitglieder erfolgen muss und sich die Transparenz über die Qualifikation der Ausschussmitglieder im Übrigen aus der Qualifikationsmatrix ergebe. Diese Begründung überzeugt nicht.

Aus der Qualifikationsmatrix ist nur ablesbar, *wer* die Financial Experts im Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss mit entsprechendem Sachverstand sind. Nicht klar wird daraus aber, *wie* diese Mitglieder ihren Sachverstand erlangt haben. Eine gesetzliche Angabepflicht, dass es einen Experten geben muss, ohne dass im Kodex ergänzend eine Berichterstattung darüber empfohlen wird, worauf sich die Expertise gründet, wird vermutlich wenig Lenkungswirkung entfalten. Diese Informationen sind auch nicht zwingend aus dem auf der Internetseite Lebenslauf der Aufsichtsratsmitglieder erkennbar.

Zudem läuft der Streichungsvorschlag u.E. auch nicht kongruent zur mit ESRS 2; dort ist eine entsprechende Beschreibung in Bezug auf notwendige Nachhaltigkeitsexpertise im Nachhaltigkeitsbericht vorgesehen. Die Empfehlung sollte daher beibehalten werden.

4. Die Einführung einer neuen Empfehlung G.1, die verlangt, im Vergütungssystem zu beschreiben, wie die Maximalvergütung bestimmt wird, ist nicht eindeutig genug. Bisher mussten börsennotierte Unternehmen bei Befolgung der Empfehlung nur angeben, wie hoch die Maximalvergütung ist. Dies war redundant zu der gesetzlichen Bestimmung in 87a I Nr. 1 AktG. Leider bleibt die Intention der Kodexkommission zur Aufnahme dieser neuen Empfehlung unklar. Auch fehlt es an einer klaren Begründung, welche Informationen von den Unternehmen konkret im Vergütungssystem erwartet werden, wenn sie diese Empfehlung befolgen wollen. Da die neue Empfehlung in der jetzigen Textfassung weder einen zusätzlichen Steuerungsnutzen bietet noch konkret definiert, was offengelegt werden muss, halten wir eine zumindest Klarstellung in der Begründung diesbezüglich für notwendig.

5. Ebenfalls kritisch sehen wir die geplante Streichung der Empfehlung G.5, die die Unabhängigkeit externer Vergütungsberater bei der Entwicklung des Vorstandsvergütungssystems betont. G.5 sah vor, dass der Aufsichtsrat – wenn er zur Entwicklung eines Vergütungssystems oder zur Beurteilung der Angemessenheit einen externen Vergütungsberater hinzuzieht – auf die Unabhängigkeit des Vergütungsexperten achten soll. Diese Empfehlung soll mit der Begründung gestrichen werden, dass sich der Aufsichtsrat keiner Interessenkonflikt-behafteten Beratung bedienen würde. Gerade bei der Festsetzung des Vorstandsvergütungssystems durch den Aufsichtsrat sollte aus unserer Sicht in besonderem Maße auf eine Unabhängigkeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat geachtet und Interessenskonflikte vermieden werden. Das gilt auch und insbesondere, wenn der Aufsichtsrat externe Berater zur Unterstützung hinzuzieht. Die Empfehlung leistet daher bisher einen wichtigen Lenkungsbeitrag und sollte erhalten bleiben.

III. Schlussbemerkungen

Abschließend dürfen wir noch einmal betonen, dass Jenoptik die Intention, den Kodex zu verschlanken, zu präzisieren und die Anwendung für Unternehmen zu vereinfachen, ausdrücklich unterstützt.

Wir begrüßen überwiegend die vorgeschlagenen Anpassungen, sehen jedoch in den vorgenannten Punkten Handlungsbedarf, um die Orientierungs-, Lenkungs- und Transparenzfunktion des Kodex zu erhalten. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anmerkungen in die abschließende Fassung des Kodex einbeziehen.

Wir willigen in eine Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf der Webseite der Regierungskommission ein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

JENOPTIK AG

Daniela Mattheus
Vorsitzende des Aufsichtsrats